

INHALT

SEITE

Siehe Rückseite

Nr.	Bezeichnung	Seite
25	Amtliche Bekanntmachung des Gutachter ausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna	48
26	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1982 zur Meldung und Erfassung	49
27	40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhaus-schule“ vom 14.02.2000	50
28	Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbe-reich Ahornstraße / Akazienweg / Lärchenweg“	53
29	Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ und zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße	55

DER GUTACHTERAUSSCHUSS

für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Gutachterausschuss Postfach 2113 59411 Unna



Amtliche Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Stadt Unna.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07. März 1990 - GOVO NW - (GV. NW. S. 156) für das Gebiet der Stadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 2000 - Stand 31. 12. 1999-ermittelt und am 10. Februar 2000 durch Beschluss festgesetzt.

Die Bodenrichtwertkarte wird gem. § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW vom 06. März 2000 an für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachter-ausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der üblichen Dienststunden Auskunft über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Unna, 10. Februar 2000



Der Vorsitzende

Wolfgang Engel

(Wolfgang Engel)

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1982 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1982**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Unna
Bürgeramt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Sprechstunden: Montag - Donnerstag 07.30 - 16.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unna, 11. Februar 2000
Stadt Unna
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 6-26/21. Februar 2000

BEKANNTMACHUNG

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“ vom 14.02.2000

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 16.12.1999 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 16.12.1999 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplans.

Arnsberg, den 14. Februar 2000
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-2/00
Im Auftrag
gez. Boehmer

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 14.02.2000 die vom Rat der Stadt Unna am 16.12.1999 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

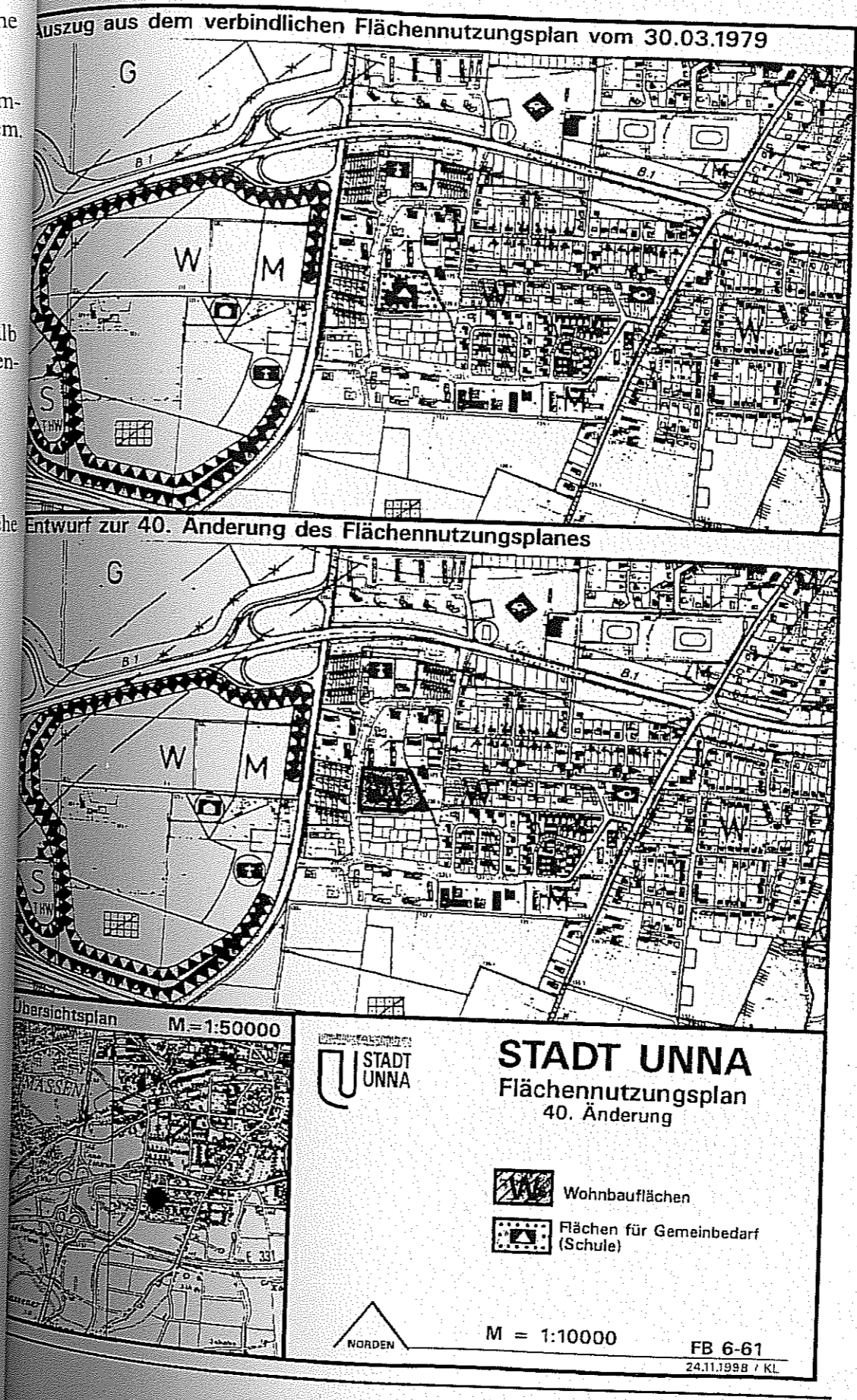
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 17. Februar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-27/21. Februar 2000



BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer

BÜRGERVERSAMMLUNG

zum Bebauungsplan Unna Nr. 86 C
 „Ahornstraße / Eichenstraße,
 Teilbereich Ahornstraße / Akazienweg / Lärchenweg“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 02.12.1996 beschlossen, die Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 86 „Ahornstraße / Eichenstraße“ zu beteiligen.

Der Planbereich für den Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich Ahornstraße / Akazienweg / Lärchenweg“ wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Süden** von der Ahornstraße und der westlichen sowie nördlichen Straßenbegrenzungslinie des Akazienweges,
 im **Westen** von dem öffentlichen Fuß- und Radweg,
 im **Norden** von der südlichen Begrenzungslinie des als Fuß- und Radweg gewidmeten Teil des Akazienweges und
 im **Osten** von der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Ahornweges.

Die Bürgerversammlung findet am **Montag, 28.02.2000, ab 19.00 Uhr in dem evangelischen Gemeindehaus, Eichenstraße 1a, 59423 Unna (Gartenvorstadt)**, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

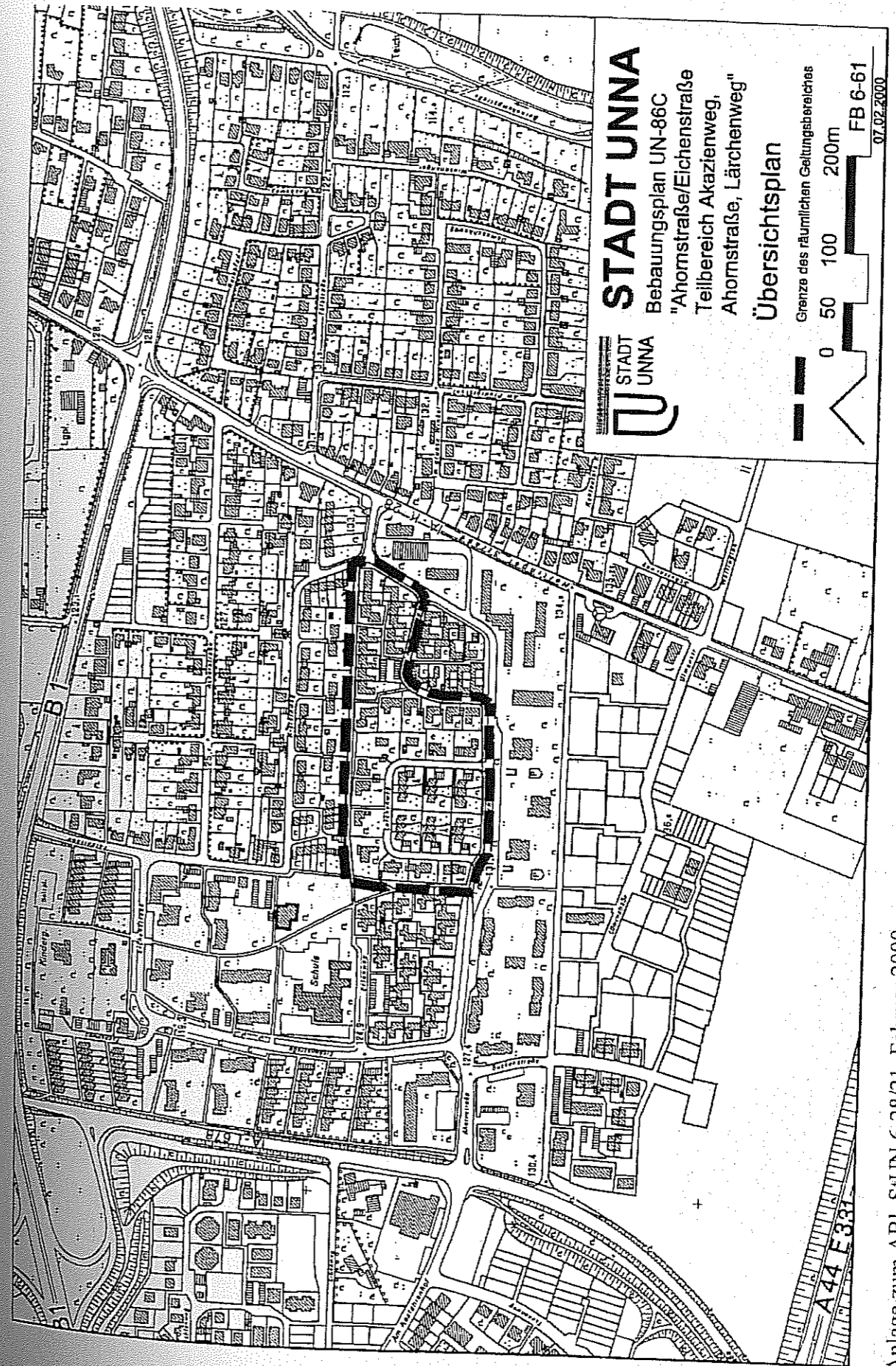
Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Holger-Joachim Wiese.

Unna, 17. Februar 2000

gez. Weidner
 Bürgermeister

ABl. StUN 6-28/21. Februar 2000



Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer

BÜRGERVERSAMMLUNG

zum **Bebauungsplan Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“**
und

zur **44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des
Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“**

Bebauungsplan Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 beschlossen, die Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ zu beteiligen.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Norden** von der nördlichen Grenze der Flurstücke 247, 248, der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 283, Flur 29, von der nördlichen Grenze des Obermassener Kirchweges und der Massener Straße,

im **Osten** von der östlichen Grenze des Flurstücks 1708, Flur 25, der östlichen Grenze der Gartenstraße, der südlichen Begrenzung der Vinckestraße, der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2101, Flur 25, Gemarkung Unna, deren Verlängerung Richtung Süden bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie Im Rutental, von dort einer Linie über die Straße Im Rutental, der südlichen Grenze der Straße Im Rutental, der östlichen Grenze des Flurstücks 2108, der nördlichen und östlichen Grenzen des Flurstücks 2110, der nördlichen Begrenzungslinie der Harkortstraße, der östlichen Grenze des Flurstücks 918,

im **Süden** von der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 938, der westlichen Grenze des Flurstücks 918, von dort einer Linie über die Feldstraße und

im **Westen** von der nördlichen Begrenzung der Bundesstraße B 1, von der östlichen Begrenzung der Bundesautobahn A1.

**44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des
Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“**

In seiner Sitzung am 26.01.2000 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna desweiteren beschlossen, die Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Aufstellung des Planes zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ zu beteiligen.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Norden** von der Massener Straße, dem Obermassener Kirchweg und dessen Verlängerung nach Westen,

im **Osten** von der Feldstraße,

im **Süden** von der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 938, der westlichen Grenze des Flurstücks 918, von dort einer Linie über die Feldstraße sowie

im **Westen** von der Bundesstraße B 1 und der Bundesautobahn A 1.

Die Bürgerversammlung zu o. g. Themen findet in einer gemeinsamen Veranstaltung am **Montag, 13.03.2000, ab 19.00 Uhr in der Falkschule, Falkstraße 5, 59423 Unna**, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

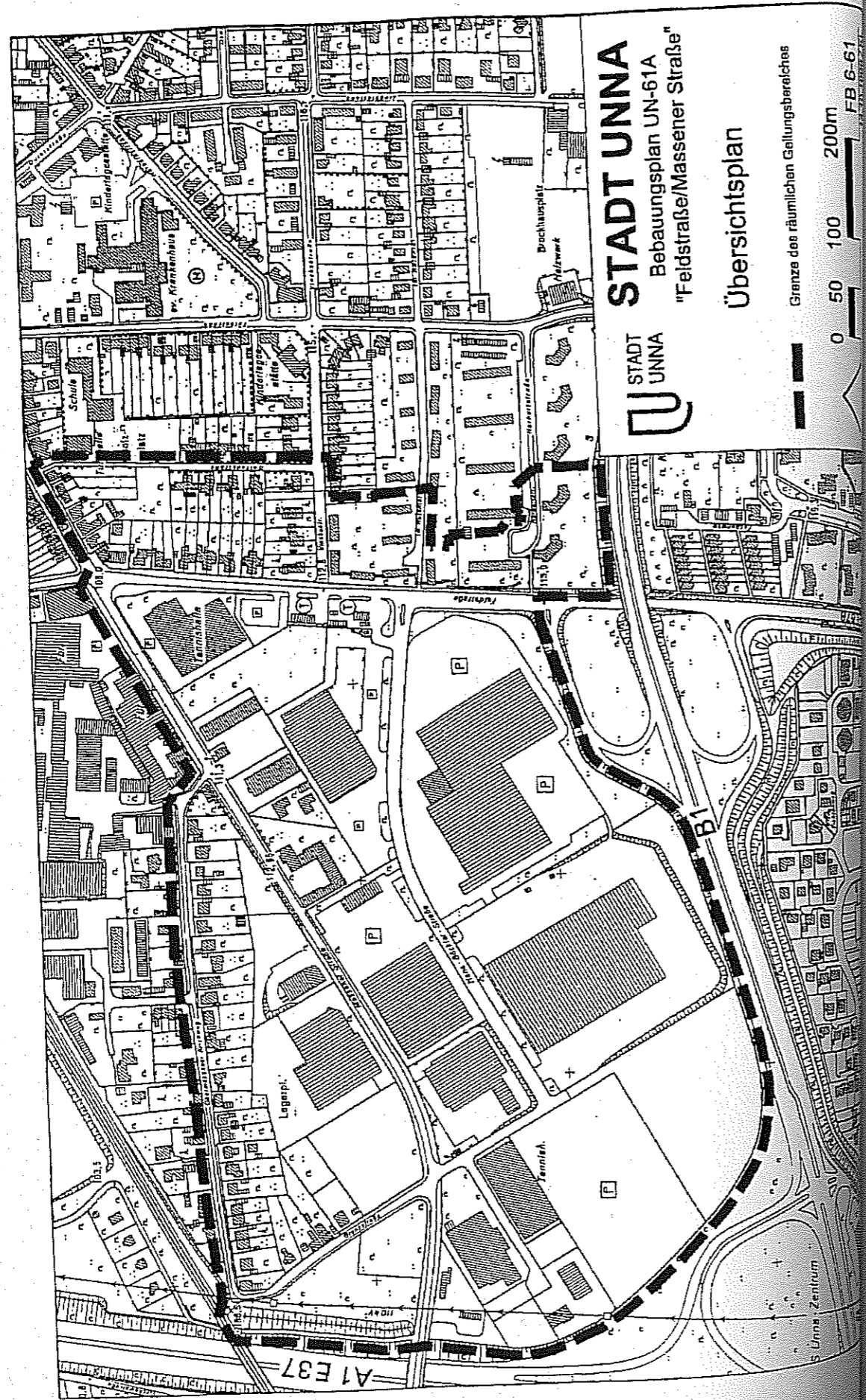
Die Planungen werden in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr stellvertretender Bürgermeister Wilfried Bartmann.

Unna, 17. Februar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

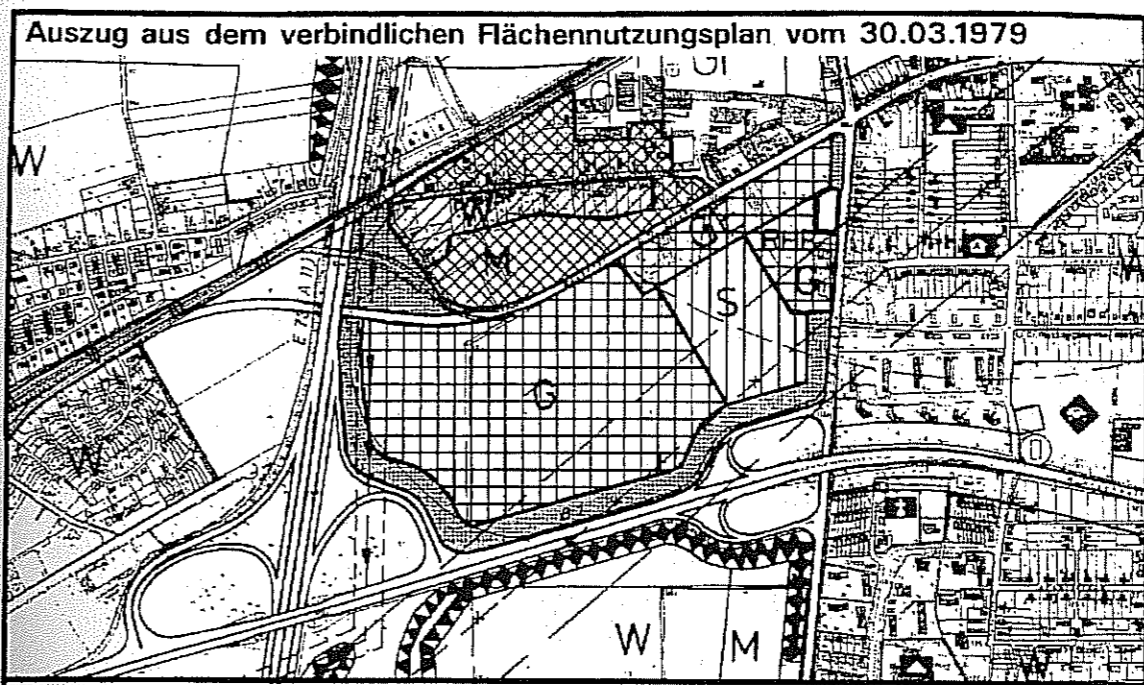
ABl. StUN 6-29/21. Februar 2000



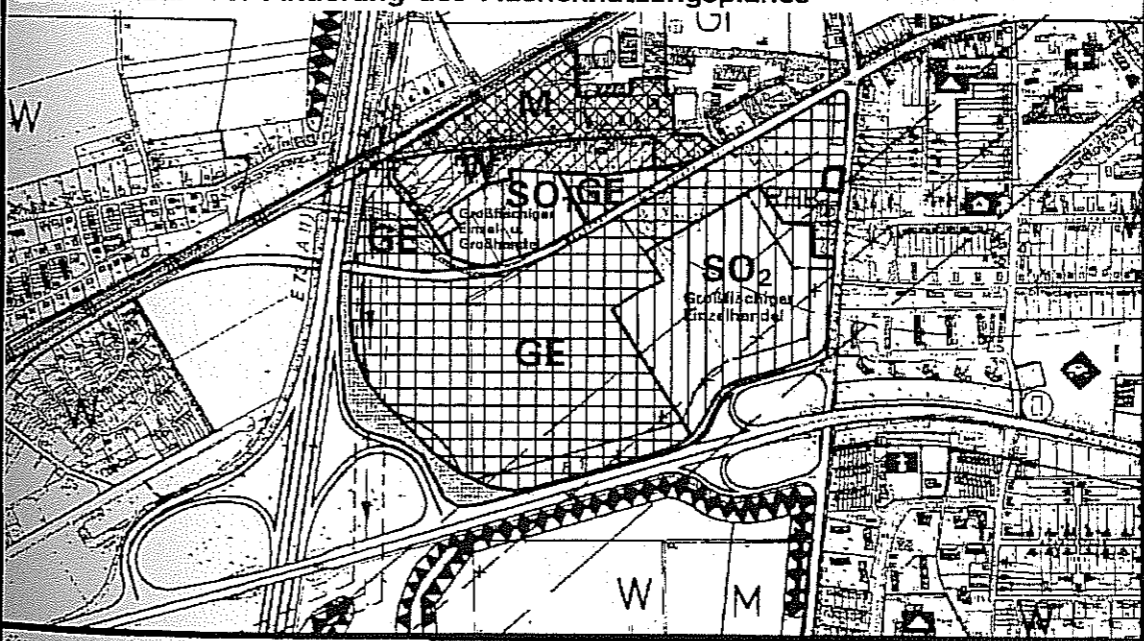
STADT UNNA
 Bebauungsplan UN-61A
 "Feldstraße/Massener Straße"

Übersichtsplan

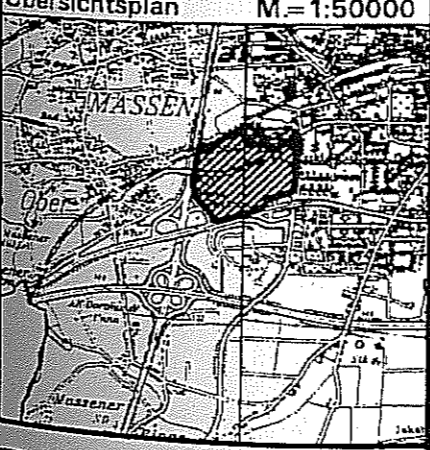
0 50 100 200m
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 FB 6-61



Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979



Entwurf zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes



STADT UNNA

STADT UNNA
 Flächennutzungsplan
 44. Änderung

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Grünflächen
- Sondergebiete
siehe textliche Darstellungen
- Regenrückhaltebecken
- Sonderbauflächen



M = 1:10000

FB 6-61
 07.12.1999 / KL